

G e s e z,

betreffend die Besoldung der Bezirks- Gerichtschreiber.

§. 1. Die fixe Besoldung der Bezirksgerichtschreiber wird nicht für alle fünf Bezirksgerichtszanzleyen gleichförmig, sondern, auf das Fundament der mehreren oder minderen Ausdehnung der Bezirke, der Kanzleygeschäfte, und des damit verbundenen Local-, Personal- und Material-Bedürfnisses, für jede besonders auf verhältnißmäßigen Fuß bestimmt.

§. 2. Diese fixe Besoldung bestehet jährlich:

Für den Gerichtschreiber des Stadtbezirks Zürich,	in Frkn. 1200.
" " " " " " Bezirks Horgen,	in Frkn. 2400.
" " " " " " Bezirks Uster,	in Frkn. 2000.
" " " " " " Bezirks Bülach,	in Frkn. 2000.
" " " " " " Bezirks Winterthur,	in Frkn. 2000.

§. 3. Neben diesem beziehen die Bezirks-Gerichtschreiber:

a. Einen Quart der von ihnen zu Händen des

Staats bezogen werdenden, gesetzlichen Kanzley-Gebühren.

- b. Zehn vom Hundert der bey dem betreffenden Bezirksgericht gesetzlich fallenden und wirklich eingezogenen Bussen und Gerichts-Gebühren, als Gratifikation für die der Gerichts-Kanzley obliegende Bemühung der Eintreibung und genauen Controlirung obiger Bussen und Gerichts-Gebühren.
- c. Die allbereits den Gerichts-Kanzleyen gesetzlich zuerkannten kleineren Emolumente.

§. 4. Mit diesem fixen und zufälligen Gehalt sollen sich die Bezirks-Gerichtschreiber vollkommen begnügen, und, über dasselbe hinaus, durchaus keine weiteren Forderungen an den Staat zu machen, oder Kanzley-Ausgaben gegen denselben in Rechnung zu bringen haben, sondern vielmehr zur Anstellung und Besoldung der für einen richtigen und schnellen Gang der Kanzleygeschäfte erforderlichen Gehülfen verpflichtet seyn, und diese Besoldung ihrer Gehülfen, so wie überhaupt alle, zu Bestreitung des Local- Personal- und Material-Bedürfnisses der Kanzley erforderlichen Ausgaben, ohne Ausnahme aus dem Ertrag ihres gesetzlichen Gehalts entheben.

§. 5. Die Bezirks-Gerichtschreiber sollen über die beziehenden Kanzley-Gebühren sowohl, als über die fallenden Gerichts-Gebühren und

Bussgelder eine genaue und specificirte Rechnung führen, und dieselbe am Ende jeden Jahres der eigens mit dem Registratur- und Canzley-Besen beauftragten Commission zur Einsicht mittheilen.

§. 6. Die Bezahlung des durch gegenwärtiges Gesetz bestimmten Gehalts der Bezirksgerichts-Canzleyen, soll vom 1sten Heumonats des verflorbenen Jahres 1804. an berechnet werden, und, für das Vergangene bis auf jenen Zeitpunkt, es bey der dießfalls aus Verfügung des Kleinen Rathes mit den sämmtlichen Bezirksgerichts-Canzleyen getroffenen Abrechnung sein Verbleiben haben.

Zürich, den 16ten May 1805.

Im Namen des Grossen Rathes unterzeichnet:

Der Amtsbürgermeister,

R e i n h a r d.

Der Erste Staatschreiber,

L a v a t e r.